

Veröffentlichung von Gerichtsurteilen in der Schweiz



Digital Transformation
National Research Programme

RA, Mag. rer. publ. Daniel Kettiger Kompetenzzentrum für Public Management (KPM)

Agenda:

- I. Wissensbasis/Quellen**
- II. Rechtsrahmen (Rechtsgrundlagen, Bundesgerichtspraxis)**
- III. Veröffentlichungspraxis**
- IV. Haftung für fehlende oder mangelhafte Anonymisierung**

Wissensbasis/Quellen (1)

- I. **Leuchtturmprojekt des Vereins eJustice.CH zur Zugänglichkeit kantonaler Urteile**
 - ▶ Befragung 2017 kantonale obere Gerichte zur Urteilspublikation
 - ▶ Workshop des Vereins eJustice.CH vom 29.01.2019
«Anonymisierung von Urteilen» > D. Hürlimann/D. Kettiger (Hrsg.):
Anonymisierung von Urteilen (2021)
- II. **Forschungsprojekt «Open Justice vs. Privacy» (NFP 77)**
- III. **rund 20 Jahre Justizforschung und –beratung**
meistens am Kompetenzzentrum für Public Management der
Universität Bern

Wissensbasis/Quellen (2)

Forschungsprojekt «Open Justice vs. Privacy»

- ▶ **Kompetenzzentrum für Public Management (KPM):** Prof. Dr. Andreas Lienhard, Magda Chodup, Tania Munz, Daniel Kettiger
- ▶ **Forschungsstelle Digitale Nachhaltigkeit** am Institut für Informatik (INF): PD Dr. Matthias Stürmer, Joel Niklaus
- ▶ **Institut für Wirtschaftsinformatik (IWI):** Prof. Dr. Thomas Myrach

**Teilprojekt des Nationalen Forschungsprogramms
NFP 77 Digitale Transformation**



Digital Transformation
National Research Programme

Wissensbasis/Quellen (3)

Forschungsprojekt «Open Justice vs. Privacy»

Working Package 1 «Recht»

- ▶ Dissertation: Publikation von Gerichtsurteilen im Spannungsfeld zwischen Transparenz und Geheimhaltungsinteressen (iur. Monographie, inkl. Rechtsvergleichung Europa und Befragung Stand Schweiz)
- ▶ Masterarbeit: Staatshaftung für fehlende bzw. mangelhafte Anonymisierung von Urteilen (publiziert)

Working Package 2 «Informatik»

- ▶ Versuche der De-Anonymisierung von Gerichtsurteilen
- ▶ Mitwirkung Anonymisierungstool Bundesgericht
- ▶ diverse studentische Arbeiten im Bereich NLP (Deutsch, Rechtssprache)

Wissensbasis/Quellen (3)

Forschungsprojekt «Open Justice vs. Privacy»

Working Package 3 «Sozial- und Politikwissenschaften»

- ▶ «Stakeholder Opinions»: Wie stehen Peer-Groups und die Bevölkerung zur Anonymisierung von Urteilen?

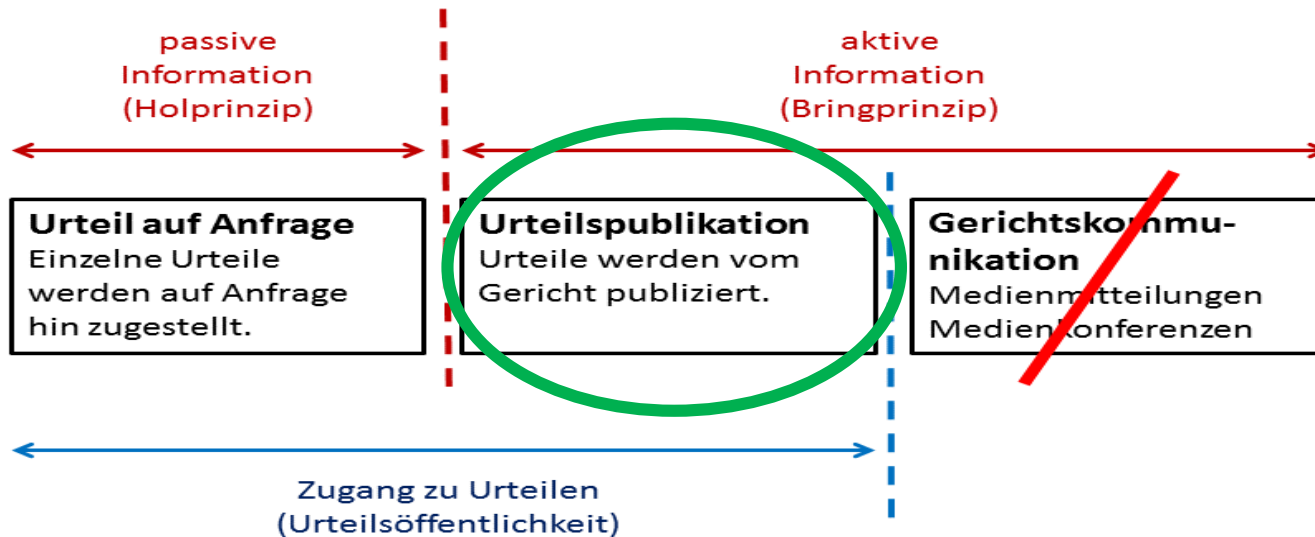
Rechtsrahmen (1)

Justizöffentlichkeit

(Art. 30 Abs. 3 BV; Art. 6 Ziff. 1 EMRK; Art. 14 Ziff. 1 UNO-Pakt II):

- ▶ Verfahrensöffentlichkeit (Öffentlichkeit der Verhandlung)
- ▶ Urteilsöffentlichkeit (Öffentlichkeit der Urteilsverkündung)

Rechtsrahmen (2)



Rechtsrahmen (3)

Nur wenige explizite Rechtsvorschriften, die zur Veröffentlichung von Urteilen verpflichten:

- ▶ keine generelle bundesrechtliche Pflicht zur Veröffentlichung von Gerichtsurteilen, aber allgemeine Regelung der Urteilsöffentlichkeit in Art 54 ZPO, Art. 69 ff. StPO
- ▶ in den Organisationsgesetzen der Gerichte des Bundes:
Art. 27 Abs. 2 BGG; Art. 29 Abs. 2 VGG; Art. 63 Abs. 2 StBOG
- ▶ einige wenigen kantonale Vorschriften (Gesetz; Gerichtsreglement)

Rechtsrahmen (4)

Urteilsöffentlichkeit (Urteil BGer 1C_123/2016 vom 21.06.2016)

«[3.5.1] Öffentliche Urteilsverkündung bedeutet, dass am Schluss eines gerichtlichen Verfahrens das Urteil in Anwesenheit der Parteien sowie von Publikum und Medienvertretern verkündet wird. Darüber hinaus dienen **weitere Formen der Bekanntmachung** dem Verkündungsgebot, wie etwa öffentliche Auflage, **Publikation in amtlichen Sammlungen oder Bekanntgabe über das Internet**. Sie sind im Einzelnen anhand von Sinn und Zweck des Verkündungsgebots daraufhin zu beurteilen, ob sie die verfassungsrechtlich gebotene Kenntnisnahme gerichtlicher Urteile erlauben

[3.6] Die weiteren Formen der Bekanntgabe von Urteilen (vgl. E. 3.5.1 a.E.) sind nicht subsidiär, sondern gehören angesichts der Zweckausrichtung gleichwertig zur öffentlichen Verkündung.»

Rechtsrahmen (5)

Fakt ist aber insgesamt der Trend zu **schriftlicher Urteilseröffnung**:

- ▶ auch nach Verfahren mit öffentlichen Verhandlungen;
- ▶ schriftliche Verfahren (im Verwaltungsrecht Tradition);
- ▶ beim Bundesgericht in den meisten Fällen;
- ▶ Strafbefehle;
- ▶ summarische Zivilverfahren;
- ▶ künftig rein elektronische Verfahren (?).



Jahrhundertalte Tradition ist die mündliche Urteilseröffnung mit kurzer mündlicher Urteilsbegründung.

Rechtsrahmen (6)

ZPO-Revision (Vernehmlassung vom 02.03.2018):

Art. 400 Abs. 2^{bis} VE-ZPO: «Er [der Bundesrat] kann für Entscheide, die elektronisch publiziert werden, Regelungen erlassen, insbesondere über die Zugänglichkeit der Entscheide sowie die zu verwendenden Formate und Metadaten.»

Erläuternder Bericht: «Es ist aber gerade im öffentlichen Interesse, dass die Zugänglichkeit elektronisch publizierter Entscheide möglichst uneingeschränkt ist und keine unnötigen Zugangsschranken bestehen. Diese lassen sich ohne nennenswerten Aufwand beseitigen.»

Veröffentlichungspraxis (1)

- ▶ Die Gerichte des Bundes veröffentlichen alle Urteile je auf einer eigenen Webplattform.
- ▶ Das Bundesgericht veröffentlicht zusätzlich seine Leitentscheide (BGE) mit Regeste.
- ▶ Die meisten kantonalen obersten Gerichte veröffentlichen Ihre Urteile oder einen Teil der Urteile im Internet.
- ▶ Einige Kantone kennen jährliche Sammlungen von Leitentscheiden.
- ▶ Gerichte erster Instanz veröffentlichen i.d.R. keine Urteile.

Veröffentlichungspraxis (2)

Beispiel Leitentscheid Bundesgericht (BGE)



Zurück

Urteilstkopf

144 I 266

23. Auszug aus dem Urteil der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung i.S. A. gegen Migrationsamt und Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten) 2C_105/2017 vom 8. Mai 2018

Regeste

Art. 50 AuG; **Art. 8 EMRK**. Konkubinatspartner; Anspruch auf ausländerrechtliche Bewilligung gestützt auf das Recht auf Achtung des Privatlebens.

Die Ansprüche nach Art. 50 Abs. 1 AuG sind dem ausländischen (ehemaligen) Konkubinatspartner nicht zugänglich (E. 2).

Zusammenfassung der Rechtsprechung zum Aufenthaltsrecht gestützt auf das Recht auf Achtung des Privatlebens ausserhalb des kombinierten Schutzbereichs von **Art. 8 Ziff. 1 EMRK** (E. 3.5-3.7). Die Trennung zwischen Schutzbereich und Eingriff erscheint künstlich, da für beide Fragen die gleichen Kriterien (Aufenthaltsdauer und Integration) herangezogen werden (E. 3.8).

Nach einer rechtmässigen Anwesenheit von zehn Jahren bedarf die Beendigung des Aufenthalts besonderer Gründe, da nach dieser Zeitspanne regelmässig eine gute Integration vorausgesetzt werden kann. Bei ausgeprägter Integration kann ein Anspruch gemäss **Art. 8 Ziff. 1 EMRK** vor Ablauf dieser Dauer

Veröffentlichungspraxis (3)

Beispiel Entscheide der Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Kantons Schwyz (EGV)

Im Zeitpunkt der Publikation der gebundenen Fassung eines Jahrgangs von EGV-Entscheiden (in der Regel Sommer des dem Jahrgang nachfolgenden Jahres) werden die gesamten Entscheide auf dem Internet publiziert.

Inhaltsüberblick

A	Zivil- und Strafgerichte	Seite 8
1.	Justizgesetz	1.1
2.	Zivilrecht	2.1 – 2.2
3.	Zivilprozessrecht	3.1 – 3.4
4.	Strafrecht	4.1 – 4.4
5.	Strafprozessrecht	5.1 – 5.8
6.	Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	6.1
7.	Beurkundung und Beglaubigung	–
8.	Anwaltsrecht	–
9.	Verschiedenes	–

B	Verwaltungsgericht	Seite 69
1.	Verfahren	1.1 – 1.2
2.	Alters- und Hinterlassenenversicherung / Invalidenversicherung / Ergänzungsleistungen	–
3.	Arbeitslosenversicherung / Berufliche Vorsorge / Kranken- und Unfallversicherung	3.1 – 3.3
4.	Kantonales Steuergesetz / Direkte Bundessteuer	–

Staatshaftung für Anonymisierung (1)

- ▶ Grundsatz: ausschliessliche primäre Kausalhaftung des Staates
- ▶ Verschiedene Widerrechtlichkeitsstufen im Staatshaftungsrecht:
 - Qualifizierte Widerrechtlichkeit (Rechtsakte): wesentliche Amtspflichtverletzung
 - Mittlere Widerrechtlichkeit: verletzte Verhaltensnorm
 - Einfache Widerrechtlichkeit: Verletzung absoluter Rechtsgüter
- ▶ Ist jede mangelhafte Anonymisierung eine Persönlichkeitsverletzung?
- ▶ Rechtfertigungsgrund der rechtmässigen Ausübung öffentlicher Gewalt
- ▶ Haftung für rechtmässiges Handeln in gewissen Kantonen vorgesehen

Quelle: Tanja Munz, Präsentation für Magglinger Rechtsinformatikseminar 2022

Staatshaftung für Anonymisierung (2)

Manuelle Anonymisierung:

- ▶ Handlung von Staatspersonal: Staatshaftung grundsätzlich möglich

Teilautomatisierte Anonymisierung:

- ▶ Handlung dem Staatspersonal zuzurechnen:
 - Zutun der zuständigen Person ist immer noch notwendig
 - Unmittelbares Werkzeug/Hilfsmittel zur Aufgabenerfüllung (analog zu BGE 115 II 237 E. 2c)
 - Schädigende Handlung verwirklicht sich erst mit der Publikation des Urteils
- ▶ Staatshaftung grundsätzlich möglich

Quelle: Tanja Munz, Präsentation für Magglinger Rechtsinformatikseminar 2022

Staatshaftung für Anonymisierung (3)

Vollautomatisierte Anonymisierung mit KI:

- ▶ Personelle Voraussetzung fällt weg, zwei Möglichkeiten:
 - Zweigliedrig: analoge Anwendung von Art. 55 OR wie im Zivilrecht vorgeschlagen (Sorgfaltspflichten bei KI?)
 - KI wird direkt de lege ferenda dem Staatshaftungsrecht unterstellt (Entlastungsbeweismöglichkeit?)
- ▶ Kausalität und Entlastungsbeweise: fehlende Nachvollziehbarkeit von KI
- ▶ Produkthaftpflicht (PrHG) und Produzentenhaftung (Art. 55 OR)

Quelle: Tanja Munz, Präsentation für Magglinger Rechtsinformatikseminar 2022

Staatshaftung für Anonymisierung (4)

- ▶ Bei Verletzung absoluter Rechtsgüter möglich, jedoch nur in klaren Fällen der mangelhaften Anonymisierung (Rechtfertigungsgrund der rechtmässigen Ausübung öffentlicher Gewalt)
- ▶ Keine Besonderheiten bei der teilautomatisierten Anonymisierung
- ▶ Fehlende personelle Voraussetzung und insbesondere fehlende Nachvollziehbarkeit beim autonomen Einsatz von KI:
Lösungsvorschläge vorhanden, jedoch nicht überzeugend
- ▶ Forschungs- und Reformbedarf: Widerrechtlichkeit und allgemein beim Einsatz von KI

Quelle: Tanja Munz, Präsentation für Magglinger Rechtsinformatikseminar 2022

Dank

Der Referent dankt

- ▶ den am Forschungsprojekt «Open Justice vs. Privacy» beteiligten Personen.
- ▶ Frau MLaw Tanja Munz für die Erlaubnis zur Nutzung ihrer Masterarbeit.
- ▶ dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF) für seine Unterstützung.



An Stelle eines Schlussworts ...

«Als Bestrafung muss ich in der Hölle den Schweizern erklären, wie Digitalisierung funktioniert.»

Taavi Kotka erster CIO der estnischen Regierung in einem Interview mit [inside-it.ch](https://www.inside-it.ch)